

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar aufgrund von Artikel 64 Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Errichtung des Kirchenkreises Hanau

Vom 27. November 2013

Artikel 1

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land

§ 1

Die Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land werden zum Kirchenkreis Hanau vereinigt. Der neue Kirchenkreis ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land.

§ 2

Für den neuen Kirchenkreis Hanau sind alsbald eine neue Kreissynode und ein neuer Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen beiden Kirchenkreise wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode nach der Errichtung des Kirchenkreises Hanau setzt sich zusammen aus:

1. den beiden Dekaninnen oder Dekanen,
2. Laienmitgliedern und geistlichen Mitgliedern nach Maßgabe von Absatz 2,
3. der Hälfte der Anzahl der landeskirchlichen Pfarrerinnen oder Pfarrer, die im Kirchenkreis einen Predigtantrag haben; sie werden von den landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises aus ihrer Mitte auf einer Sitzung gewählt, die von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet wird,
4. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
5. mindestens sechs und höchstens 15 Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – wählen in die Kreissynode bei einer Größe von
bis zu 3000 Gemeindegliedern ein geistliches Mitglied und zwei Laienmitglieder,
bis zu 4000 Gemeindegliedern ein geistliches Mitglied und drei Laienmitglieder,
bis zu 6000 Gemeindegliedern zwei geistliche Mitglieder und vier Laienmitglieder,
bis zu 8000 Gemeindegliedern drei geistliche Mitglieder und sechs Laienmitglieder, sowie
bei über 8000 Gemeindegliedern vier geistliche Mitglieder und acht Laienmitglieder.
Die geistlichen Mitglieder müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer im Sinne von Artikel 14 Absatz 2
Buchst. a der Grundordnung sein; gehören dem Kirchenvorstand oder dem vereinigten
Kirchenvorstand nicht mehr solcher Pfarrerinnen oder Pfarrer an als zu wählen sind, so ge-
hören sie der Kreissynode von Amts wegen an.

(3) Stichtag für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2
ist der 31. Dezember des der Wahl vorausgehenden Jahres.

(4) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2,3 und 5 ist eine Stellvertretung zu wählen bzw.
zu berufen.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisheri-
gen Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land in die Landessynode entsandten Mitglieder
und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Hanau entsandte Mitglieder und Stellver-
tretungen.

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel

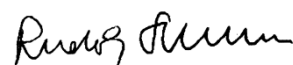
Das Kirchengesetz über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vom 4. Dezember 1975
(KABl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Verände-
rung der Kirchenkreise Frankenberg, Kirchhain, Marburg-Land und des Stadtkirchenkreises
Marburg vom 23. November 2011 (KABl. S. 283), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „Hanau-Stadt, Hanau-Land“ durch das Wort „Hanau“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Rudolf Schulze